# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 21.




(Nr. 10353.) Gesetz, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 22. Mai 1902.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

### Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Gesetz-Samml. S. 573) wird dahin geändert:

I. Der §. 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt, wenn ein mit der Revision anfechtbares Urtheil des Gerichts ergangen ist.

II. Der §. 21 erhält folgenden Abs. 5:

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Unzuständigkeit der Gerichte von dem Reichsgericht ausgesprochen ist.

### Artikel 2.

Hat in einer Sache der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte auf Grund des §. 4 oder des §. 21 der Verordnung vom 1. August 1879 den Rechtsweg für zulässig erklärt, so ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.



Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1902.

Artikel 3.

Hat in einer Sache das Reichsgericht die Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen, so können die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich nicht deshalb für unzuständig erklären, weil sie den Rechtsweg für zulässig erachten.

Hatten vor der Entscheidung des Reichsgerichts die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich aus dem bezeichneten Grunde endgültig für unzuständig erklärt, so hat auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei diejenige Instanz, von welcher die Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen worden ist, die frühere Entscheidung aufzuheben und nach Maßgabe der Vorschrift des Abs. 1 anderweitige Entscheidung zu treffen; die Sache kann zur anderweitigen Entscheidung an eine Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Veste Lothringen bei Metz, den 22. Mai 1902.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

---

(Nr. 10354.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Idstein, Rüdesheim, Usingen und Wiesbaden. Vom 2. Juni 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Camberg gehörige Gemeinde Oberselters,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Steinfischbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Presberg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Neuweilnau,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Kloppenheim

am 1. Juli 1902 beginnen soll.

Berlin, den 2. Juni 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

(Nr. 10355.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 2. Juni 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Elmshausen

am 1. Juli 1902 beginnen soll.

Berlin, den 2. Juni 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.